



Landkreise, kreisfreie Städte, Region Hannover

über:
Niedersächsisches Landesamt für
Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
Birkenweg 5

26127 Oldenburg

Bearbeitet von Frau Dr. Coenen
E-Mail: Angelika.Coenen@ml.niedersachsen.de

Ihr Zeichen,
Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen
(bei Antwort angeben)
201.2-42417

Durchwahl Fax (05 11) 1 20-99-2131
Durchwahl ☎ (05 11) 1 20-2131

Hannover, d.

14.02.2005

Fleischhygiene; Entnahme von Proben zur Untersuchung auf Trichinen und Kennzeichnung der Wildkörper

Mit dem Gesetz zur Änderung des Fleischhygienegesetzes und der Fleischhygieneverordnung vom 04.11.2004 (BGBl I S.2688), wird die Möglichkeit geschaffen, dass die für die Fleischhygieneüberwachung zuständigen Behörden bei Wildschweinen, die von der Ausnahmeregelung des § 1 Abs. 1 Satz 3 Fleischhygienegesetz erfasst werden, die Entnahme von Proben zur Untersuchung auf Trichinen und die Kennzeichnung der Wildkörper an den Jagd ausübungsberechtigten für seinen Jagdbezirk übertragen.

Wenn von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden soll, ist Folgendes zu beachten:

Zuständige Behörde für die Übertragung ist das für den Erlegungsort zuständige Veterinäramt. Bei kreisüberschreitenden Revieren liegt die Zuständigkeit für die Übertragung bei dem Veterinäramt des Landkreises, der für die Genehmigung des Abschussplans nach § 21 Abs. 2 BJagdG zuständig ist. Bei der Übertragung legt das Veterinäramt fest, an welcher bzw. welchen Trichinenuntersuchungsstelle/n die Proben abzugeben sind. Das Veterinäramt setzt die Trichinenuntersuchungsstelle/n über die sie örtlich betreffen-

den Übertragungen in Kenntnis, um bei Eingang der Proben einen Abgleich zu ermöglichen.

Im Hinblick auf die Zielrichtung des Änderungsgesetzes, insbesondere zur Sicherstellung der Anforderungen nach Anlage 2 Kapitel VI Nr. 1.2 FIHV, ist es geboten, den Personenkreis der Jagdausübungsberechtigten über die in §1 Abs.2 NJagdG aufgeführten Personen hinaus zu erweitern. Er umfasst daher folgende Personen:

Pächter, Mitpächter, Jagdaufseher und Jagderlaubnisscheininhaber gemeinschaftlicher Jagdbezirke, nichtstaatlicher Eigenjagdbezirke und verpachteter staatlicher Jagdbezirke, Inhaber der nichtstaatlichen Eigenjagdbezirke, soweit sie jagdausübungsberechtigt sind, Leiter und Revierleiter der Verwaltungsjagdbezirke, die bei der Jagdbehörde des Erlegungsortes registriert sind.

Entsprechende Dienstausweise, Pachtverträge oder Jagderlaubnisscheine sind im Falle der Beauftragung dem Veterinäramt vorzulegen. Da der Besitz des Jagdscheines Zuverlässigkeit voraussetzt, ist durch den Nachweis des Besitzes eines gültigen Jahresjagdscheines grundsätzlich eine Zuverlässigkeit im Sinne des § 22a Abs. 1 Satz 3 Nr.1 FIHG indiziert.

Die Schulung der Jagdausübungsberechtigten nach § 22a Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 FIHG wird durch die Veterinärämter vorgenommen und dokumentiert. Eine örtliche Bindung besteht nicht; über eine anderweitige Schulung muss eine Teilnahmebestätigung (z.B. Muster siehe Anlage 1) vorgelegt werden, deren Durchschrift beim Veterinäramt verbleibt.

Im Rahmen der Schulung werden die Rechtsgrundlagen sowie erforderliche Kenntnisse über Trichinen vermittelt und die Durchführung der Probenahme und des Transportes der Trichinenproben erläutert. Darüber hinaus wird der/die Betroffene über die aus der Übertragung erwachsenen Pflichten belehrt.

Vor dem Hintergrund des Schweinepestseuchenzuges bei Schwarzwild in Niedersachsen in den zurückliegenden Jahren bitte ich die Schulung auch zum Anlass zu nehmen, die Jäger über die Schweinepest zu informieren, um den Verpflichtungen Niedersachsens nach EU-Recht nachzukommen.

Dabei bitte ich die Ausführungen an den Anmerkungen der Kommission zur Diagnose in der Entscheidung der Kommission 2002/106/EG vom 1. Februar 2002 zur Genehmigung

eines Diagnosehandbuchs mit Diagnosemethoden, Probenahmeverfahren und Kriterien für die Auswertung von Laboruntersuchungen zur Bestätigung der Klassischen Schweinepest zu orientieren.

Es wird gebeten, bei der Schulung auch Ausführungen zum Schweinepestmonitoring zu machen und die Probenahme zu erläutern.

Für die Ausgabe der Wildmarken und Wildursprungsscheine gilt die gleiche Zuständigkeit wie für die Übertragung. (Eine aus hiesiger Sicht geeignete Wildmarke kann bei der Firma Biwi, 2855 Glovelier, Schweiz, (www.biwi.ch) bezogen werden. Dieser Hinweis schließt den Bezug anderer geeigneter Wildmarken nicht aus.) Die Wildmarke sollte am Bauch oder Brustkorb des Wildkörpers angebracht werden.

Die Trichinenproben sind einschließlic des Wildursprungsscheins (Original und zwei Durchschriften) durch den Jagdausübungsberechtigten bei der Trichinenuntersuchungsstelle abzugeben. Die Befundmitteilung an den Jagdausübungsberechtigten erfolgt durch die Untersuchungsstelle (auch per Telefax) und wird dem Tierkörper bei der Abgabe beigefügt. Das Original des Wildursprungsscheins verbleibt bei der Fleischuntersuchungsbehörde. Der Jagdausübungsberechtigte erhält die beiden Durchschriften. Eine Durchschrift muss er mindestens zwei Jahre aufbewahren.

In Analogie zu der bereits bestehenden Regelung in Anlage 1 Kapitel V Nr. 2.2.2 FIHV kann der Wildkörper bereits vor Abschluss der amtlichen Untersuchung ausgehändigt werden. Dabei erhält der Verfügungsberechtigte eine Anlage zum Wildursprungsschein, in der der früheste Zeitpunkt der Verwendung des Fleisches angegeben ist oder die konkrete Ergebnismitteilung angekündigt wird. Diese Vorgehensweise ermöglicht die direkte Mitnahme eines erlegten Wildschweins direkt von der Strecke (Anlage 2).

Zur eigenen Absicherung sollte die Aushändigung der Anlage in einer Durchschrift vom Verfügungsberechtigten gegengezeichnet werden.

Gebühren für die Schulung und/oder Übertragung können bis zu einer entsprechenden Änderung der GOVet nach Abschnitt XVI Nr. 1 erhoben werden.

Über Erfahrungen zur praktischen Anwendung des Gesetzes werde ich zu gegebener Zeit um Bericht bitten.

Ich weise darauf hin, dass in Artikel 1 Nr. 2.a Ziffer 1 des o.g. Gesetzes ein offensichtliches Redaktionsversehen vorliegt. Anstelle von § 1 Abs. 3 Satz 2 muss es heißen: § 1 **Abs. 2** Satz 2. Der identische Fehler befindet sich im Wildursprungsschein in dem Abschnitt für die amtliche Untersuchung und sollte vor Erteilung eines Druckauftrages korrigiert werden.

Im Auftrage

Coenen